



Korruptionsbekämpfung im Steuerrecht - Probleme des Abzugsverbots und der Mitteilungspflicht

Um die internationale Korruptionsbekämpfung zu erleichtern, sind straf- und steuerrechtliche Änderungen vorgenommen worden.

Durch die neue Mitteilungspflicht der Finanzbehörde an die Staatsanwaltschaft wird die Betriebsprüfung quasi zu einer Vorstufe des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens. Dabei werden die zwischen Betriebsprüfung und Staatsanwaltschaft herrschenden Zuständigkeitsregelungen sowie der verfassungsrechtliche Grundsatz der Selbstbelastungsfreiheit klar missachtet.

Nach der derzeitigen Praxis können sich strafrechtliche Konsequenzen aus der Zahlung von nützlichen Aufwendungen auch dann ergeben, wenn die Unternehmen diese nicht steuerlich geltend machen. Auch in diesem Fall besteht die Gefahr, dass der Betriebsprüfer, die Staatsanwaltschaft informiert, wenn er entsprechende buchhalterische Erfassungen bemerkt. Das Steuergeheimnis tritt hinter die Bekämpfung der internationalen Korruption zurück. Vereinzelt geäußerte Bedenken wegen mangelnder Rechtssicherheit wurden angesichts des hehren Zwecks der Korruptionsbekämpfung hinweggefegt.

Als Mittel der Korruptionsbekämpfung ist die Neuregelung im Einkommenssteuerrecht auf Grund der gesetzessystematischen Stellung nicht geeignet. Auch eine generalpräventive Wirkung kann ihr nicht beigemessen werden. Darüber hinaus wirft die Vorschrift weitere Probleme auf. Sie verlangt von der Finanzbehörde die Feststellung von strafrechtlichen Sachverhalten, wozu diese gar nicht im Stande sind.